jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/8/27 5Ob132/95, 5Ob2037/96m, 5Ob43/95, 5Ob2179/96v, 5Ob9/95, 5Ob64/97s, 5Ob2226/96f, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1996

Norm

ZPO §235 B
WEG §13c Abs1

Rechtssatz

Bezüglich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1.1.1994 bereits anhängigen Streitverfahren von der und gegen die Gemeinschaft geltend gemachten Ansprüchen fehlt eine Übergangsregelung. Da die Wohnungseigentümergemeinschaft kein wirklich neues Recht darstellt, sondern in der Rechtsprechung bereits als "organschaftliches Handeln des Verwalters" vorgeformt war, ist in Verfahren über Klagen des Verwalters, mit denen materiell Forderungen der Gemeinschaft geltend gemacht werden, in jedem Stadium des Verfahrens lediglich die Bezeichnung der klagenden Partei richtigzustellen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 132/95
  Entscheidungstext OGH 27.08.1996 5 Ob 132/95
  Veröff: SZ 69/190
- 5 Ob 2037/96m
  Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2037/96m
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Die in der Klagserzählung zusätzlich enthaltenen Ausführungen über die Haftung der Verwalterin für Rückstände auf dem nur auf sie laufenden, aber der Wohnungseigentümergemeinschaft gewidmeten Konto und die deswegen bestehende Pflicht der Verwalterin, in Vorlage treten zu müssen, bedeutet nicht, daß die Verwalterin die Klage ausschließlich auf eine tatsächliche Vorlage aus eigenem Vermögen stützt. Es besteht daher kein Hindernis, die Parteienbezeichnung gemäß der allgemeinen prozeßrechtlichen Bestimmung des § 235 Abs 5 ZPO von Amts wegen auf das Rechtssubjekt richtig zu stellen. (T1)
- 5 Ob 43/95
  Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 43/95
- 5 Ob 2179/96v
  Entscheidungstext OGH 10.09.1996 5 Ob 2179/96v
- 5 Ob 9/95

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 5 Ob 9/95

- 5 Ob 64/97s
  Entscheidungstext OGH 08.07.1997 5 Ob 64/97s
  Beisatz: Die Richtigstellung der Parteibezeichnung ist dann zuzulassen, wenn der Verwalter wohl formell als Kläger bezeichnet wird, nach den Klagsausführungen aber unzweifelhaft sein Tätigwerden als Vertreter der Miteigentumsgemeinschaft erkennbar war (5 Ob 2037/96m). (T2); Beisatz: Hier: Klage vom Hausverwalter nach dem 1.1.1994 eingebracht; Aufhebung der Entscheidung der Vorinstanzen, weil aufklärungsbedürftig ist, ob der Verwalter als Vertreter der Wohnungseigentümergemeinschaft auftrat oder ein Recht im eigenen Namen geltend machte. (T3)
- 5 Ob 2226/96f
  Entscheidungstext OGH 11.11.1997 5 Ob 2226/96f
  Vgl auch; Beis wie T2
- 5 Ob 281/97b
  Entscheidungstext OGH 02.09.1997 5 Ob 281/97b
  Vgl auch; Beis wie T3 nur: Hier: Klage vom Hausverwalter nach dem 1.1.1994 eingebracht. (T4)
- 5 Ob 2381/96z
  Entscheidungstext OGH 11.11.1997 5 Ob 2381/96z
  Vgl auch; Beis wie T1 nur: Es besteht kein Hindernis, die Parteienbezeichnung gemäß der allgemeinen prozeßrechtlichen Bestimmung des § 235 Abs 5 ZPO von Amts wegen auf das Rechtssubjekt richtig zu stellen. (T5); Beis wie T2; Beis wie T4
- 9 ObA 209/97v
  Entscheidungstext OGH 28.01.1998 9 ObA 209/97v
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Richtigstellung von den einzelnen Wohnungseigentümern auf die Wohnungseigentümergemeinschaft. (T6)
- 5 Ob 113/98y
  Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 113/98y
  Vgl auch
- 8 ObA 4/98s
  Entscheidungstext OGH 18.05.1998 8 ObA 4/98s
  Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Jedoch schließt eine ausdrückliche Berufung auf das Recht, bestimmte Personen als Partei in Anspruch nehmen zu dürfen, die amtswegige Berichtigung der Parteienbezeichnung aus. (T7)
- 8 ObA 144/98d
  Entscheidungstext OGH 17.09.1998 8 ObA 144/98d
  Vgl auch; Beisatz: Die Richtigstellung der Bezeichnung ist in jedem Stadium des Verfahrens zulässig ist. (T8)
- 5 Ob 223/98z
  Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 223/98z
  Vgl
- 5 Ob 242/99w
  Entscheidungstext OGH 14.09.1999 5 Ob 242/99w
  Vgl auch; Beisatz: Die Parteibezeichnung ist in jeder Lage des Verfahrens für Ansprüche richtigzustellen, die materiell der Wohnungseigentümergemeinschaft zustehen oder gegen diese entstanden sind. (T9) Beisatz: Für das Entstehen einer Wohnungseigentümergemeinschaft im Sinn des § 13c WEG ist erforderlich, daß zumindest an einem Anteil Wohnungseigentum bereits begründet ist. (T10)
- 5 Ob 249/00d
  Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 249/00d
  Vgl auch; Beis wie T2
- 5 Ob 201/00w
  Entscheidungstext OGH 07.11.2000 5 Ob 201/00w
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Richtigstellung von der Wohnungseigentümergemeinschaft auf die einzelnen Wohnungseigentümer. (T11)

- 8 Ob 63/03b
  Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 63/03b
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Richtigstellung der Parteienbezeichnung auch auf anderen Ehegatten bei gemeinsamen Wohnungseigentum und Klagseinbringung nur durch einen Ehegatten. (T12)
- 2 Ob 188/03s
  Entscheidungstext OGH 16.10.2003 2 Ob 188/03s
  Vgl auch; Beis wie T2; Beis wie T9
- 7 Ob 318/04x
  Entscheidungstext OGH 12.01.2005 7 Ob 318/04x
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Parteibezeichnung „Eigentümergemeinschaft" iSd § 18 WEG 2002 entspricht dem in einem Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmerin bezeichneten Ausdruck „..... und Mitbesitzer", wenn für den Versicherer klar erkennbar war, dass damit jene Person gemeint war, der die ordentliche Verwaltung der Liegenschaft oblag. (T13)
- 7 Ob 272/06k
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 7 Ob 272/06k
  Vgl auch; Beis wie T8; Beis ähnlich wie T13
- 6 Ob 105/13d
  Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 105/13d
  Vgl
- 6 Ob 128/13m
  Entscheidungstext OGH 28.11.2013 6 Ob 128/13m
  Vgl; Beis wie T8; Beis wie T9
- 5 Ob 2/17f
  Entscheidungstext OGH 23.01.2017 5 Ob 2/17f
  Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103216

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at